

## Satzung

für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

### § 1 – Jugendhilfeausschuss

(1) Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AG KJHG folgende Personen an:

- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen der ehrenamtlich Tätigen
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen des Kinderschutzes
- Eine Richterin oder ein Richter des Jugend- oder Familiengerichts, die / der vom Präsidenten des Landgerichts vorzuschlagen ist
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Aurich
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des jugendärztlichen Dienstes des Amtes für Gesundheitswesen

(2) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen dem Kreistag angehören.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Für beratende Mitglieder sollen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt werden.

### § 2 – Sitzungen

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit nichts anderes bestimmt, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

### § 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Aurich vom 19.04.2012 außer Kraft.

Aurich, \_\_\_\_\_  
Landkreis Aurich

Weber  
-Landrat-